Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2009 Nr. 33 Veröffentlichungsdatum: 08.10.2009

Seite: 594



Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein "Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten" (VRBHV) vom 8. Oktober 2009

Bundesverwaltungsamt

Bekanntmachung
über die Aufforderung
zur Anmeldung von Forderungen
gegen den verbotenen Verein
"Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten"
(VRBHV)
vom 8. Oktober 2009

veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 158 am 21. Oktober 2009

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBI. I S.457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBI. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins "Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten" aufgefordert,

bis zum 18. Dezember 2009

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens II PG - 3.5 – 26 beim

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.

Köln, den 8. Oktober 2009

II PG - 3.5 - 26

Bundesverwaltungsamt

Im Auftrag Weber

- MBI. NRW. 2009 S. 594